OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350800/2/Bm

Datum:
Linz, 4. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R V, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. März 2020, GZ: BHLLSO-2015-34692/67-IB, betreffend den Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich des Spruchpunktes I. insofern Folge gegeben, als die im Berechnungsblatt für den Monat März wegen zweckwidriger Verwendung der Leistungen aus der (vormals) bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgewiesene Reduktion von 10 % des anzuwendenden Richtsatzes (das sind 91,74 Euro) zu entfallen hat. Im Übrigen wird der Bescheid hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. mit der Maßgabe bestätigt, dass dem Spruchpunkt I. a) angefügt wird: „Der Monatsanspruch für März 2020 wird wegen fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfes um 25 % des anzuwendenden Richtsatzes (das sind 229,34 Euro) reduziert."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte III. und IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. März 2020, GZ: BHLLSO-2015-34692/67-IB, wird insofern Folge gegeben, als der Bescheid in den Spruchpunkten III. und

IV. behoben wird und die Angelegenheit in diesen Spruchpunkten zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I. und B.I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. März 2020, GZ: BHLLSO-2015-34692/67-IB, wurde unter Spruchpunkt I. dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 5. Februar 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes für die Zeit von 1. März 2020 bis 31. März 2020 stattgegeben und Sozialhilfe in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG zuerkannt.
Unter Spruchpunkt II. wurde vorgeschrieben, dass als eigene Mittel die Notstandshilfe einzusetzen ist.
Unter Spruchpunkt III. wurde der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe für Februar 2020 und ab April 2020 abgewiesen.
Unter Spruchpunkt IV. wurde der Bf verpflichtet, die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen im November 2019 und Jänner 2020 in Höhe von 649,23 Euro rückzuerstatten.

Zu den Spruchpunkten I. und II. wurde in der Begründung lediglich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften des § 7 Oö. SOHAG verwiesen und daraus der Schluss gezogen, dass sich für den Bf eine monatliche Geldleistung von 688,01 Euro ergebe. Hinsichtlich Spruchpunkt III. wurde begründend ausgeführt, aufgrund der übermittelten Kontoauszüge seien wiederkehrende Anweisungen an diverse Online-Zahlungsanbieter ersichtlich. Wenn man in den verschiedenen Suchmaschinen nach P F L sowie WP AP suche, dann sei das stark mit Online-Glücksspiel verknüpft. Aus diesem Grund gehe die Behörde davon aus, dass der Bf die ihm zuerkannte Sozialhilfe für den Lebensunterhalt nicht zweckmäßig verwende. Im Zuge dessen werde der Richtsatz ab März 2020 bereits um 10 %, das seien 91,74 Euro, gekürzt. Der dem Bf für den Monat März 2020 zustehende Anspruch in Höhe von 30,77 Euro werde aufgrund des geringen Betrages zur Gänze einbehalten und ergebe sich somit eine Rechtsverbindlichkeit von 649,23 Euro.
Im Zuge der anzuwendenden Rechtsvorschriften des § 19 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG sei ab April 2020 der Richtsatz um 20 %, das seien 183,48 Euro, für die darauffolgenden drei Monate zu kürzen.
Zu Spruchpunkt IV. wurde von der belangten Behörde ausgeführt, am 13. November 2019 hätte der Bf eine Zahlung von P F L in Höhe von 370 Euro, am 14. Jänner 2020 von P F L in Höhe von 840 Euro und am 12. Februar 2020 von P F L in Höhe von 520 Euro erhalten. Aus diesen Gründen sei eine Aufrollung für November 2019 und Jänner 2020 durchgeführt worden und habe sich eine

Restverbindlichkeit von 649,23 Euro ergeben, welche mittels beiliegendem Erlagschein rückzuerstatten sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, seit 2008 sei der Bf arbeitssuchend gemeldet, halte seine Termine beim Arbeitsmarktservice in Traun ein, schreibe Bewerbungen und halte sich an vorgegebene Termine und Maßnahmen.
Frau I lasse den Bf alle zwei Monate einen neuen Antrag stellen und sämtliche Unterlagen liefern. 2019 sei der Bf fast durchgehend, mit kleinen Unterbrechungen, im Krankenstand gewesen. Es gebe ärztliche bzw. chefärztliche Befunde, welche lückenlos an Frau I übermittelt worden seien. Seit Anfang 2019 sei es immer wieder zu unregelmäßigen Auszahlungen gekommen. Am 26. Juli 2019 seien 419,98 Euro für den Zeitraum von 26. Juni bis 31. Juli 2019 ausbezahlt worden. Am 7. Oktober 2019 habe der Bf erneut einen Antrag eingereicht, welcher erst am 24. Oktober 2019 mit der Aufforderung beantwortet worden sei, bestimmte Unterlagen einzureichen. Sämtliche gewünschte Unterlagen seien der Behörde geschickt worden, wobei zu bemerken ist, dass nicht klar sei, wozu die Behörde einen Plan über den Grundriss der Wohnung der Mutter des Bf brauche. Am 20. November 2019 habe der Bf einen Bescheid von der belangten Behörde erhalten, dass der Bf aufgrund seines langen Krankenstandes nicht mehr selbsterhaltungsfähig sei und sei ihm aufgetragen worden, Unterhalt beim Bezirksgericht einzuklagen. Dieser Antrag sei am 3. Dezember 2019 vom Gericht abgelehnt worden. Erst im Bescheid vom 18. Dezember 2019 habe Frau I mitgeteilt, dass dem Bf die Leistung bis 31. Jänner 2020 unter der Voraussetzung zuerkannt werde, dass sich der Bf bei zehn Firmen bewerbe und die Bewerbungsnachweise samt Absendenachweis und Ansprechperson vorzulegen habe. In diesem Bescheid habe Frau I den Bf darauf hingewiesen, dass der Bf die Erwerbung der Selbsterhaltungsfähigkeit vereitelt habe und nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG die Leistungen bis maximal um die Hälfte gekürzt werden könnten, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bestehe. Der Bf sei auch verpflichtet, sich auf jedes offene Stellenangebot zu bewerben. Dem AMS und der belangten Behörde liege ein chefärztlicher Bericht von der Pensionsversicherungsanstalt vor, dass dem nicht ganz so sei. Es gebe gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit. Von der belangten Behörde sei der Bf nie nachweislich ermahnt worden, da er sich ja im Krankenstand befunden habe. Seit Jänner 2020 schicke der Bf Bewerbungen, welche auch beim AMS aufliegen würden und seit Anfang Februar 2020 habe der Bf vorgegebene Termine durch das AMS beim BFI und JAB eingehalten. Weiters habe sich der Bf für eine Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg entschieden. Es bestehe ein Kontakt zu Herrn B vom Q I, der den Bf sehr unterstütze. Zu Spruchpunkt I. und II. werde zudem ausgeführt, dass der Bf sehr wohl Wohnkosten habe, da er 200 Euro an seine Mutter für Strom und Heizung zahlen müsse. Zu Spruchpunkt III. werde ausgeführt, Ende Oktober 2019 habe der Bf auf Anraten eines Freundes Sporttipps

um 150 Euro abgegeben und Anfang November 2019 370 Euro gewonnen. Das Geld sei nie vom AMS-Bezug oder von der Sozialhilfe verwendet worden, sondern habe sich der Bf dieses ausgeborgt. Durch die unregelmäßigen Auszahlungen habe der Bf nicht mehr mit dem Sozialhilfegeld rechnen können und nur mehr den Ausweg einer relativ sicheren Sportwette gesehen. Man sehe auch an den Kontoauszügen, dass der Bf sein Geld immer vom Konto abhebe. Damit werde der Lebensunterhalt bezahlt, Strom und Heizung werde der Mutter in bar gegeben. Wenn der Bf gewettet habe, dann mit dem Geld aus den Wetten und dem Geld, das er von der Versicherung bekommen habe. Hingewiesen werde auf § 16 Oö. SOHAG, wonach Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens bestehen. Die darin beschriebene Summe von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende sei mit den Gewinnen bei weitem nicht erreicht worden. Die Aufrollung für November 2019 und Jänner 2020 sei nicht gerechtfertigt, da das Wetten eine Notlösung auf das von der belangten Behörde veranlasste Nichtauszahlen des dringend benötigten Geldes gewesen sei. Außerdem handle es sich hierbei weder um ein Einkommen, noch um regelmäßige Eigenmittel und sei ein eigenes Geld von über 5.000 Euro gestattet. Soweit im angefochtenen Bescheid die Ernsthaftigkeit der Arbeitssuche des Bf in Frage gestellt werde, werde darauf hingewiesen, dass es in der Corona-Zeit keine Termine beim AMS oder Bewerbungsgespräche gegeben habe.
Zu betonen sei, dass der Bf doch einige Ausgaben im Monat habe, wie unter anderem 250 Euro Alimente, 200 Euro für Wohnen, 60 Euro für Handyguthaben und Internetguthaben, 15 Euro wöchentlich für das Besuchscafe, um die Tochter zu sehen, sowie für Essen und Kosmetik.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 13. Mai 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Zudem lässt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststellen und würde eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geboren am 28. August 1994, österreichischer Staatsangehöriger, bezieht seit 5. Oktober 2015 bedarfsorientierte Mindestsicherung. Mit Antrag vom 5. Februar 2020 wurde vom Bf die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes beantragt. Der Bf wohnt in x, x, im Haus seiner Mutter, welches in zwei

selbstständige abgeschlossene Wohneinheiten aufgeteilt ist. Der Bf bewohnt die Wohnung im Obergeschoß. Mit Schreiben vom 13. November 2015 wurde von der Mutter des Bf bestätigt, dass dem Bf die Wohnung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Vom Bf werden der Mutter 150 bis 200 Euro Kostgeld übergeben.
Der Bf ist arbeitslos und erhält Notstandshilfe im Ausmaß von täglich 19,50 Euro und ist mit leichten Einschränkungen selbsterhaltungs- und arbeitsfähig.
Mit Bescheid vom 18. Dezember 2019 wurde dem Bf ab 7. Oktober 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind, zuerkannt. Die Leistung wurde bis 31. Jänner 2020 befristet und wurde der Ausgangswert aufgrund des fehlenden Wohnungsaufwandes um 152 Euro reduziert.
Im November 2019 und Jänner 2020 wurden dem Bf 338,40 Euro an bedarfsorientierter Mindestsicherung ausbezahlt.
Im November 2019 erhielt der Bf aufgrund von ihm durchgeführter Sportwetten von P F L eine Zahlung in Höhe von 370 Euro, am 14. Jänner 2020 in Höhe von 840 Euro und am 12. Februar 2020 in Höhe von 520 Euro. Im November 2019 wurden vom Konto des Bf an P F L 95 Euro, im Dezember 2019 125 Euro, im Jänner 2020 400 Euro und im Februar 2020 760 Euro für Sportwetten überwiesen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde. Dem Vorbringen des Bf, er zahle an seine Mutter einen Wohnkostenbeitrag von 200 Euro, wird insofern kein Glauben geschenkt, als mit Schreiben vom 13. November 2015 von der Mutter des Bf bestätigt wurde, dass dem Bf die Wohnung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Diese Angabe wurde von der Mutter des Bf nie zurückgenommen. Vom Bf wurde bislang auch nie behauptet, einen Wohnkostenbeitrag zu leisten; dieses Vorbringen erstattete der Bf erstmalig, als ihm bekannt wurde, dass bei fehlendem Wohnaufwand eine Reduktion der Sozialhilfe erfolgt. Im Antrag vom 5. November 2019 um Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung wurde vom Bf noch angegeben, 150 Euro Kostgeld an die Mutter zu zahlen. Erstmals in der Beschwerde wurde vorgebracht, dass 200 Euro für Strom und Heizung zu bezahlen sind. Aus diesem Grund wird diesbezüglich von einer Schutzbehauptung ausgegangen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfes.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

Nach Abs. 9 dieser Bestimmung ist, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfes für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfes für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für

die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOGAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde in den Spruchprunkten I. und II. dem Bf zum einen aufgrund seines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe diese für den Monat März 2020 mit dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt und vorgeschrieben, als eigene Mittel die Notstandshilfe bzw. das erhaltene Krankengeld einzusetzen. Nicht aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides, jedoch aus dem Berechnungsblatt geht

hervor, dass dabei in Anwendung des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG der für den Bf angewendete Richtsatz aufgrund des fehlenden Wohnbedarfes um 25 %, sohin 229,34 Euro, reduziert wurde. Gleichzeitig wurde der für den Bf anzuwendende Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person um 10 %, sohin 91,74 Euro, gekürzt, wobei sich diese Kürzung auf § 19 Abs. 1 Z 3 stützt, wonach eine zweckwidrige Verwendung der Leistungen der Sozialhilfe in Form von Kürzungen zu sanktionieren ist.

Unter Spruchpunkt III. wurde der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe für den Monat Februar 2020 und ab April 2020 abgewiesen. Aus der Begründung geht hervor, dass die Nichtgewährung ab April 2020 aufgrund der Kürzung des dem Bf zustehenden Richtsatzes um 20 % wiederum im Grunde des § 19 Oö. SOHAG erfolgt ist. Die Abweisung des Antrages für den Monat Februar 2020 wird im angefochtenen Bescheid nicht näher begründet, auszugehen ist davon, dass sich ein Anspruch aufgrund der Zahlung der P F L in Höhe von 520 Euro am 12. Februar 2020 nicht ergibt. Weiters erfolgte unter Spruchpunkt IV. die Vorschreibung der Rückerstattung der nach Annahme der belangten Behörde zu Unrecht ausbezahlten Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe im November 2019 und Jänner 2020.

Der Bf wendet sich in der mit Eingabe vom 24. April 2020 eingebrachten Beschwerde im Wesentlichen gegen sämtliche Spruchpunkte.

5.3. Zu den einzelnen Spruchpunkten ist auszuführen:

5.3.1. Spruchpunkt I.:

Der Bf bewohnt eine eigene Wohneinheit im Haus seiner Mutter und wurde sohin von der belangten Behörde zu Recht der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG angenommen. Wenn sich der Bf nun in der Beschwerde dagegen wendet, dass die belangte Behörde entsprechend § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG den Richtsatz um 25 % aufgrund des fehlenden Wohnaufwandes reduziert hat, obwohl er einen Wohnkostenbeitrag leiste, so ist dem entgegenzuhalten, dass von der Mutter selbst mit Schreiben vom 13. November 2015 an die belangte Behörde bestätigt wurde, dass sie für ihren Sohn für die Dauer des Bezuges der Mindestsicherung eine Wohnung zur Verfügung stelle, ohne dafür Miete zu verlangen. Eine gegenteilige Äußerung wurde von der Mutter des Bf bislang nicht getätigt. Vom Bf wurde bisher auch stets angegeben, der Mutter 150 Euro Kostgeld zu geben; Kostgeld dient jedoch nicht der Abgeltung der Wohnkosten, sondern vielmehr des Lebensunterhaltes.
Davon ausgehend wurden von der belangten Behörde zu Recht im Grunde des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG 25 % vom geltenden Richtsatz aufgrund des fehlenden Wohnaufwandes abgezogen.

Aus den vom Bf im Zuge der Antragstellung vom 5. Februar 2020 vorgelegten Kontoauszügen geht eindeutig hervor, dass der Bf immer wieder Zahlungen an die P F L und WP AP tätigt. Vom Bf wird in der Beschwerde selbst zugestanden, dass es sich dabei um Zahlungen im Zusammenhang mit von ihm getätigten Sportwetten handelt.
Nach § 19 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG ist bei zweckwidriger Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe diese zu kürzen, wobei bei dieser Kürzung stufenweise vorzugehen ist. Dementsprechend ist in der ersten Stufe für einen Monat die Leistung der Sozialhilfe um 10 % zu kürzen, in einer zweiten Stufe für drei Monate um 20 % und in einer dritten Stufe um 50 % für ebenso drei Monate.
Bei der Durchführung von Sportwetten bei Bezug der Leistungen von Sozialhilfe ist jedenfalls von einer zweckwidrigen Verwendung auszugehen.
Allerdings ist gegenständlich darauf zu verweisen, dass das Oö. BMSG eine dem § 19 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG vergleichbare Sanktionsbestimmung nicht gekannt und demnach die Möglichkeit, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei zweckwidriger Verwendung derselben zu kürzen, nicht bestanden hat. In einem solchen Fall bestanden allenfalls Rückerstattungspflichten nach § 35 Oö. BMSG.
Vorliegend wurde von der belangten Behörde die Kürzung des Monatsanspruches März aufgrund zweckwidriger Verwendung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Monaten November und Dezember 2019 sowie Jänner und Februar 2020 vorgenommen; die in den Monaten November, Dezember 2019 sowie Jänner 2020 gewährten Leistungen erfolgten auf Grundlage des Oö. BMSG (im Februar erfolgte weder eine Leistung nach dem Oö. BMSG, noch nach dem Oö. SOHAG), das aber - wie oben ausgeführt - eine solche Sanktionsmöglichkeit nicht vorgesehen hat. Demgemäß konnte dem Bf die Konsequenz der zweckwidrigen Verwendung auch nicht bekannt sein. Daraus folgt, dass eine Leistungskürzung basierend auf einer zweckwidrigen Verwendung von Leistungen nach dem Oö. BMSG nicht nach dem Oö. SOHAG erfolgen darf. Die Sanktionsmöglichkeit ergibt sich erst bei zweckwidriger Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe, die nach dem Oö. SOHAG zuerkannt wurden.

Zu Unrecht wurde sohin von der belangten Behörde für März 2020 die Leistung der Sozialhilfe zusätzlich zu der Reduktion wegen fehlender Wohnaufwendungen um 10 % aufgrund der zweckwidrigen Verwendung gekürzt und ergibt sich sohin für März 2020 ein insgesamter Monatsanspruch von 122,51 Euro.

5.3.2. Spruchpunkt III.:

Unter diesem Spruchpunkt wurde der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe im Februar 2020 und ab April 2020 abgewiesen. Die Abweisung des Antrages ab April 2020 ergibt sich nach der Begründung des angefochtenen Bescheides offenbar aus der Kürzung des Richtsatzes um 20 % entsprechend der zweiten Stufe nach § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG für drei Monate.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu 5.3.1. verwiesen. Ergänzend wird - unabhängig von der grundsätzlich zu Unrecht vorgenommenen Kürzung wegen zweckwidriger Verwendung - Folgendes festgehalten:
Mit der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG wurde die Möglichkeit der stufenweisen Kürzung der Sozialhilfeleistung eingeräumt. Stufenweise Kürzung bedeutet, dass zuerst nach Stufe 1 vorzugehen ist und bei wiederholtem Vorgehen die weiteren Stufen der Kürzung zur Anwendung kommen.
Vorliegend wurde erstmalig mit Antragstellung vom Februar 2020 die zweckwidrige Verwendung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bekannt und wurde demgemäß auch erstmalig mit dem angefochtenen Bescheid diese zweckwidrige Verwendung sanktioniert. Gleichzeitig wurde für April 2020 eine Kürzung nach der zweiten Stufe, ohne Möglichkeit des Bf, aufgrund der ersten Kürzung von der zweckwidrigen Verwendung Abstand zu nehmen, ausgesprochen. Die Kürzung nach der ersten und zweiten Stufe erfolgte sohin in einem, was jedoch dem offenbar mit der stufenweisen Kürzung verbundenen Zweck des Sanktionssystems, nämlich den Leistungsbezieher zur rechtmäßigen Verwendung der Leistungen der Sozialhilfe anzuhalten, widerspricht.

Im Zusammenhang mit dem Akteninhalt erschließt sich die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe für Februar 2020 aus dem Umstand, dass im Zusammenhang mit den Sportwetten im Februar 2020 ein Gewinn von 520 Euro erzielt wurde und dem Bf sohin im Februar zusätzliche Einkünfte vorlagen.
Geht man nämlich von der zustehenden Geldleistung in Höhe von 688,01 Euro (Richtsatz alleinstehend unter Reduktion des Wohnbedarfes) aus, die um das Einkommen aus der Notstandshilfe in Höhe von 565,50 Euro vermindert wird, ergibt sich ein Leistungsanspruch von 122,51 Euro. Das zusätzliche Einkommen im Februar 2020 von 520 Euro aus dem Wettgewinn liegt eindeutig darüber.

Entgegen dem Einwand des Bf ist davon auszugehen, dass es sich bei dem erhaltenen Gewinn aus den Sportwetten in Höhe von 520 Euro eindeutig um sonstige Einkünfte im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG handelt und demgemäß diese Einkünfte bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe jedenfalls anzurechnen sind. In der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird nämlich als Einkommen bezeichnet, was dem Bezieher tatsächlich zufließt und ihm zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung

steht (VwGH Ro 2018/12/0014; Ro 2014/10/0027). Ein und derselbe Zufluss an Werten kann also zunächst Einkommen sein und später zu Vermögen werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Erscheinungsformen besteht demnach darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (VwGH Ra 2016/10/0055; 93/08/0001). Unzweifelhaft ist bei dem dem Bf zugekommenen Gewinn aus Sportwetten von einer zwar nicht regelmäßigen, aber laufenden monatlichen Einnahme auszugehen.

5.3.3. Spruchpunkt IV.:

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei dem Gewinn aus den Sportwetten um Einkünfte, die bei den Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe anzurechnen sind. Nach § 28 Oö. SOHAG (der nach der Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 5 Oö. SOHAG auch für nach dem Oö. BMSG gewährte Leistungen anzuwenden ist) ist unter bestimmten Voraussetzungen die bezugsberechtigte Person verpflichtet, Leistungen der Sozialhilfe, die zu Unrecht zugekommen sind, rückzuerstatten. Zu diesen Voraussetzungen zählen die Verletzung der Anzeigepflicht von Änderungen der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände sowie das bewusste Verschweigen von Einkünften.
Vorliegend hat der Bf im November 2019 und im Jänner 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 338,40 Euro erhalten. Gleichzeitig erlangte er im November 2019 Einkünfte aus Sportwetten in Höhe von 370 Euro und im Jänner 2020 in Höhe von 840 Euro. Diese Einkünfte sind, wie oben bereits ausgeführt, der Berechnung der Leistungen der Sozialhilfe/Mindestsicherung anzurechnen und ergibt sich sohin, dass in den Monaten November 2019 und Jänner 2020 dem Bf, ausgehend auch von der Einrechnung der Notstandshilfe, eine Leistung nach dem Oö. BMSG nicht zugestanden wäre. Diese Einkünfte wurden vom Bf auch nicht der belangten Behörde mitgeteilt, weshalb von der belangten Behörde zu Recht die Verpflichtung zur Rückerstattung angenommen wurde.
Allerdings ist die belangte Behörde darauf hinzuweisen, dass nach § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Gegenständlich ist davon aufgrund der finanziellen Lage des Bf davon auszugehen und wird im Spruch des neu zu erlassenden Bescheides auf eine Rückerstattung in Teilbeträgen einzugehen sein. Zudem wird darauf hingewiesen, dass dem Bf im November 2019 und Jänner 2020 insgesamt 676,80 Euro ausbezahlt wurden und sich sohin unter Berücksichtigung der Einbehaltung des Monatsanspruches für März 2020 in Höhe von 30,77 Euro ein Gesamtrückerstattungsbetrag in Höhe von 646,03 Euro ergibt.

Zusammenfassend wird somit festgestellt:

1. Die Reduktion der Leistung der Sozialhilfe für März 2020 um 25 % des anzuwendenden Richtsatzes (229,34 Euro) aufgrund des fehlenden Wohnbedarfes und die Einbehaltung aufgrund der Rückerstattungsverpflichtung erfolgten zu Recht.
2. Die Reduktion der Leistung der Sozialhilfe für März 2020 um 10 % des anzuwendenden Richtsatzes (91,74 Euro) wegen zweckwidriger Verwendung erfolgte zu Unrecht.
3. Die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe für Februar 2020 erfolgte zu Recht.
4. Die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe ab April 2020 erfolgte zu Unrecht und wird von der belangten Behörde eine neuerliche Berechnung durchzuführen sein.
5. Der Bf wurde zu Recht von der belangten Behörde zur Rückerstattung der im November 2019 und Jänner 2020 gewährten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe verpflichtet; die Vorschreibung wird in Teilbeträgen zu erfolgen haben.

Der Bf wird ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Leistungen der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft ist. Sollte diese Bereitschaft vom Bf nicht gezeigt werden, besteht die Möglichkeit der Kürzung bis zur Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe.

6. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zu Unrecht ab April 2020 den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die ab April 2020 möglicherweise zu gewährenden Leistungen aus der Sozialhilfe neu zu berechnen. Desgleichen wird bei der Verpflichtung der Rückerstattung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe auf die Möglichkeit der Vorschreibung in Teilbeträgen einzugehen sein.
Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, sondern besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen

Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. teilweise Folge zu geben, hinsichtlich der Spruchpunkte III. und IV. der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen ab April 2020 neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier